

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis der Gemeinde Untersteinach  
Vom 11. August 1987**

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Untersteinach an den Euro vom 2. Oktober 2001 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 18.10.2001 Nr. 42)

Die Gemeinde Untersteinach erlässt auf Grund Art. 22 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013 - 1 - 1 - F) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020 - 1 - 1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 210) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 10. August 1987 Nr. 201-028 Th/S genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Untersteinach:

§ 1

Die Gemeinde Untersteinach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Juni 1982 außer Kraft.

Untersteinach, den 11. August 1987  
Gemeinde Untersteinach

A r t  
1. Bürgermeister